

Gemäß § 10 Abs. 6 der Grundordnung der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik in der 10. Fassung vom 14.04.2021 erlässt der Akademische Senat in seiner Sitzung am 13.01.2022 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Legal Tech“ (Bachelor of Science):

Die Ordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage der MD.H in Kraft.

Datum der Veröffentlichung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Akademischer Grad und Studienziel.....	2
§ 3	Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und ECTS.....	4
§ 4	Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 5	Prüfungs- und Studienplan	6
§ 6	Sprache	7
§ 7	Praxismodule	7
§ 8	Abschlussprüfung	7
§ 9	Abschlusszeugnis, Gesamtprädikat und Bachelor-Urkunde	8
§ 10	In-Kraft-Treten	8
Anlage 1	zu § 5 Prüfungsplan des Studiengangs Legal Tech (B.SC.).....	9
Anlage 2	zu § 5 Studienplan des Studiengangs Legal Tech (B.Sc.).....	12
Anlage 3	Zeugnis	14
Anlage 4	Urkunde	16
Anlage 5	Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch).....	18
Anlage 6	Transcript of Records.....	27

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierende, die in dem Teilzeit-Bachelor-Studiengang „Legal Tech“ (Bachelor of Science) an der Mediadesign Hochschule für Design und Informatik (MD.H) eingeschrieben sind oder sich auf diesen Studiengang bewerben. Ergänzt wird sie durch die allgemeinen Ordnungen der Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Grundordnung der MD.H (GO), der Zulassungsordnung der MD.H (ZO) sowie der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der MD.H (ASPO).

§ 2 Akademischer Grad und Studienziel

- (1) Der Bachelor-Grad wird als erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss verliehen. Mit dem Studienabschluss wird festgestellt, dass der Absolvent die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Kompetenzen erworben hat. Dazu zählen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und fachunabhängige Schlüsselqualifikationen. Der Bachelor-Grad stellt eine Qualifikation dar, die mit Bachelor-Graden von ausländischen Hochschulen vergleichbar ist und damit zur internationalen Mobilität der Kandidaten beiträgt. Gleichfalls wird grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Master-Studiums festgestellt.
- (2) Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung (§ 8) wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.SC.“) verliehen.
- (3) Die Absolventen sind in der Lage, die in ihrer Arbeitswelt auftretenden Herausforderungen wie auch die grundlegenden technischen und kreativen Prinzipien bei der Entwicklung von digitalen juristischen Anwendungen und interaktiven Anwendungen zu verstehen und methodisch zu lösen. Zudem können die Absolventen durch die systematische Steigerung ihrer Kritik- und Diskussionsfähigkeit ethische, ideologische, soziale und moralische Konzepte hinterfragen und eigenverantwortlich weiterentwickeln.

Die Absolventen verfügen über Kenntnisse aus den folgenden Bereichen:

- Legal Tech / Digitale Rechtsmethode
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Design zivilrechtlicher Legal Tech Entscheidungsverfahren als digitales Modell
- Design öffentlich-rechtlicher Legal Tech Entscheidungsverfahren als digitales Modell
- Design strafrechtlicher Legal Tech Entscheidungsverfahren als digitales Modell
- Soziale Kompetenz

Die Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Legal Tech“ („B.SC.“) besitzen auf dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung ihres Fachgebietes folgende Fachkenntnisse:

Sie haben ein breites Basis- und Überblickswissen

- über die Methode des Rechts unter den besonderen Gesichtspunkten der Digitalisierung des Rechts und innovativen Berufsfeldern im Bereich der Medien,
- in ausgewählten Bereichen des Rechts mit exemplarischen Vertiefungen des Designs von teilautomatisierten oder automatisierten Rechtsanwendungsprozessen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die normativen Grundlagen einerseits und die Verfahren und Techniken

der Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und digitalen Rechtsanwendungen andererseits.

- in ausgewählten Bereichen des Kommunikationsdesigns für die Anwendung von Legal Tech im Hinblick auf die Mensch-Maschinenschnittstelle für die wesentlichen Bereiche des Rechts.
- in ausgewählten Bereichen des Rechts mit der Fähigkeit zur Gestaltung von mathematisch-logischen Ablaufprozessen der Rechtsanwendung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.
- in ausgewählten Bereichen des Kommunikationsdesigns die Möglichkeiten des Einsatzes von Gestaltung, Visualisierung im allgemeinen und des Einsatzes von Electronic Imaging, Fotografie und von Bewegtbildern im Besonderen.

Sie haben Kenntnisse

- des methodischen Zusammenwirkens mathematisch-logischer, softwaretechnischer, gestalterischer sowie künstlerischer Erfordernisse im Kontext juristischer Rechtsanwendungsprozesse. Neben den erforderlichen Grundkenntnissen der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Rechtsanwendung im Zivil-, Öffentlichem- und Strafrecht sind sie mit der wissenschaftlichen, insbesondere der digitalen Arbeitsweise vertraut, um automatisierte oder teilautomatisierte Rechtsanwendungsprozesse zu gestalten, zu testen und in ihrer rechtlichen Funktionsfähigkeit zu beurteilen.
- über Methodik, Koordination und Kommunikation in ausgewählten Bereichen des Medienmanagements und kennen die grundlegenden Aufgaben und Funktionen im Rahmen der team- und projektorientierten Arbeitsweise, insbesondere im Kooperation mit Juristen.

Die Absolventen sind in der Lage

- automatisierte juristische Rechtsanwendungsprozesse zu konzipieren, die Umsetzung von juristischen Expertensystemen als Projekt zu planen und deren Realisierung durchzuführen.
- rechtliche Aufgabenstellungen zu identifizieren, zu abstrahieren und in strukturierter Weise zu lösen.
- adäquate Legal Tech - orientierte Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden.
- adäquate digitale sowie Legal Tech-orientierte Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden.
- Designanforderungen zur Mensch-Maschine Schnittstellenoptimierung in Anwendung moderner Bildtechniken zu erfüllen.
- anwendungsbezogene Lösungen auf Basis einer wissenschaftlichen Bewertungsgrundlage zu erarbeiten, zu implementieren und zu optimieren.
- branchenspezifische rechtliche Entwicklungen fachlich und strategisch einzuordnen und daraus resultierende Auswirkungen auf ihre Arbeit zu antizipieren.
- passende juristische softwaretechnische Systeme auszuwählen, einzuordnen und in die Umsetzungsprozesse effektiv zu integrieren.
- relevante Fachquellen in technischen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für ihre Arbeit zu nutzen.

Die Absolventen können

- die Methode des digitalen Rechts verstehen und Rechtsanwendungsprozesse analysieren,
- rational begründete Entscheidungen im Bereich des Zivilrechts, Teilen des öffentlichen Rechts und Teilen des Strafrechts durch Legal Tech - Anwendung zu unterstützen und sich kritisch mit Problemen und potenziellen Lösungsansätzen von Legal Tech - Prozessabläufen auseinanderzusetzen,
- ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden,
- ethische, ideologische, soziale und moralische Konsequenzen ihrer Entscheidungen erkennen, insbesondere den Vorbehalt von juristischen Kernentscheidungen durch Menschen beachten,
- sich über Inhalte und Problemstellungen mit Fachkolleginnen und -kollegen effektiv austauschen,
- konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen zusammenarbeiten,
- einzeln oder als Mitglied eines Projektteams unter Berücksichtigung interner Restriktionen und externer Vorgaben effektiv arbeiten,
- genderspezifische Erkenntnisse bei der Vertragsgestaltung und kautelarjuristischen Konzeption geltend machen,
- wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen im Bereich Legal Tech umsetzen,
- durch den Praxisbezug in ihrem Studium ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihren Beruf als Entwickler von Lösungen im Bereich des Legal Tech unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden,
- sich in aktuelle Softwarelösungen im Bereich des digitalen Rechts effektiv einarbeiten, die Logik von Rechtsanwendungsprozessen zu analysieren und diese praktisch nutzen,
- selbstständig lernen und sich fortlaufend weiterbilden.

§ 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums und ECTS

- (1) Das Studium umfasst 8 Semester (Regelstudienzeit). Der Umfang der zur Erlangung des Bachelorgrades erforderlichen Leistungspunkte beträgt 180 ECTS. Ein Semester umfasst einen Workload von höchstens 25 ECTS-Leistungspunkten.
- (2) Die notwendigen Leistungspunkte werden folgendermaßen erworben:
 - Studienbegleitende Module zur Erlangung verschiedener Kompetenzen, die jeweils einem Fachgebiet zugeordnet sind: 150 Leistungspunkte
 - Studienbegleitende Wahlpflichtmodule: 10 Leistungspunkte
 - Praxismodule: 10 Leistungspunkte
 - Abschlussprüfung: 10 Leistungspunkte

- (3) Der Studiengang gliedert sich in den studienbegleitenden Modul-Teil, den Praxismodul-Teil und die Abschlussprüfung:
- a) Die Module des studienbegleitenden Modul-Teils sind jeweils einem der folgenden Fachgebiete zugeordnet:
- 1 Methodik von Legal Tech und rechtliche Grundlagen
 - 2 Legal Tech und die Analyse formal-logischer gesetzlicher Voraussetzungen
 - 3 Legal Tech und Informatik
 - 4 Design und Legal Tech
 - 5 Soft Skills
 - 6 Wahlpflicht (Auswahl von 2 Modulen zu jeweils 5 ECTS)
 - 1 Design: Schrift und Typografie / Lichtsetzungstechniken / Fotografie und Bildkommunikation / Electronic Imaging Programmierung
 - 2 Digitaler Diskurs und Konsensbildung: Schwarmintelligenz I / II oder Sommerakademie I / II
 - 3 Internationales: Internationale Kontakte I / II
 - 4 Datenschutzfreiheit: Crashkurs Datenschutz I / II / DSGVO und Bildaufzeichnungen / Konzepte der Datenschutzfreiheit trotz Profilierung von Leistungsdaten
 - 7 Praxis
- b) Der Praxisteil findet in der Regel im 7. Semester statt. Es ist möglich, die Praxismodule im 5. Semester oder früher abzuhalten. In diesem Fall wird eine entsprechende Anzahl an Modulen, die in der Regel im 5. Semester bzw. in dem jeweils betroffenen Semester stattfinden, in das 7. Semester verschoben, um den gleichen Workload-Anteil zu gewährleisten.
- c) Der Studiengang endet bei Regelstudienzeit im 8. Semester im Rahmen der Bachelorphase mit der Abschlussprüfung (§ 8).
- (4) Hinsichtlich der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden folgende abweichende Regelungen zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der MD.H getroffen:

Die Anerkennung von Studienleistungen aus Studiengängen, die nicht als Bachelor- bzw. Masterstudium studiert wurden, verhält sich insbesondere für Studienleistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften wie folgt:

- die erfolgreiche Zwischenprüfung im Studium der Rechtswissenschaften oder des sog. „kleinen Zivilrecht Scheins“ erlaubt die Anrechnung der Module 1.2, 1.3, 1.4, 1.6, und 1.8 als „bestanden“.
- der Nachweis des sog. „großen Zivilrecht-Scheins“ im Studium der Rechtswissenschaften erlaubt die Anrechnung der Module 2.1, 2.2 und 2.3 als „bestanden“.
- der Nachweis des sog. „großen Scheins im Öffentlichen Recht“ im Studium der Rechtswissenschaften erlaubt die Anrechnung der Module 2.5 als „bestanden“.
- der Nachweis des sog. „großen Strafrecht-Scheins“ im Studium der Rechtswissenschaften erlaubt die Anrechnung des Moduls 2.6 und 2.7 als „bestanden“.
- Die Berechtigung zur Anmeldung zur schriftlichen Prüfung des 1. juristischen Staatsexamens erlaubt die Anrechnung der Module 2.9, 2.10 und 2.11 als „bestanden“.

- Die Berechtigung zur Anmeldung zur mündlichen Prüfung des 1. juristischen Staatsexamens erlaubt die Anrechnung der Module 1.5, 1.7 und 1.9 als „bestanden“.
- Der Nachweis der Ableistung des Gerichtspraktikums im Studium der Rechtswissenschaften erlaubt die Anrechnung des Moduls 7.1 als „bestanden“ und des Moduls 7.2 mit der vergleichbaren Note des Praktikums.

§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen richten sich nach den Anforderungen des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und sind zudem in der Zulassungsordnung der MD.H (ZO) geregelt.
- (2) Für Studienbewerber, die sich auf Grundlage beruflicher Qualifikation mit einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gem. des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) bewerben, werden für diesen Studiengang insbesondere folgende in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Berufsausbildungen als fachlich ähnlich angesehen (nicht abschließend):
 - Audio- und Videotechniker/in - Neue Medien
 - Designer/in - Medien
 - Fachinformatiker/in
 - Fachkaufmann/-frau - Teleservice
 - Gamedesigner/in
 - Gestalter/in für visuelles Marketing
 - Informatikkaufmann/-frau
 - Mediengestalter/in Bild und Ton
 - Public-Relations-Manager/in
 - Redakteur/in
 - Theater-Regisseur/in/Spielleiter/in
 - Video-Journalist/in
- (3) Über die fachliche Ähnlichkeit anderer abgeschlossener Berufsausbildungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Prüfungs- und Studienplan

- (1) Das Studium besteht aus den in dem Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten, von den Kandidaten zu belegenden und abzuschließenden Studienmodulen. Der Verlauf des Studiums wird gemäß Studienplan (Anlage 2) durchgeführt.
- (2) Die Studienmodule sind zu Fachgebieten zusammengefasst.
- (3) Bis auf die Abschlussprüfung nach § 8 werden alle Prüfungen studienbegleitend durchgeführt.
- (4) Zur näheren Erläuterung der Lernziele und Lerninhalte in den einzelnen Studienmodulen dienen Modulhandbücher, in denen die fachlichen Mindestanforderungen festgelegt werden.

§ 6 Sprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. Einzelne, mehrere oder Teile von Lehrveranstaltungen können nach Festsetzung durch den Studiengangsleiter in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (2) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Setzt ein Studiengangsleiter Englisch als Sprache der Lehrveranstaltung nach Abs. 1 fest, so wird in der Regel auch die zugehörige Modulprüfung in englischer Sprache abgelegt werden.
- (3) Möchte der Studiengangsleiter von den Regelfällen nach Abs. 1 und Abs. 2 S.1 abweichen, so hat er die Abweichung der Sprache sowohl für die Lehrveranstaltung als auch für die Prüfung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festzusetzen. Die Festsetzung wird den Studierenden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

§ 7 Praxismodule

- (1) Im 7. Semester sind zwei Praxismodule zu absolvieren (Modul 7.1 und 7.2). Im Rahmen des ersten Praxismoduls (Modul 7.1) ist ein Praxisbericht zu erstellen. Im Anschluss an das erste Praxismodul ist das Modul Praxisarbeit (Modul 7.2) zu absolvieren.
- (3) Das erste Praxismodul hat einen Umfang von 5 ECTS-Punkten und besteht aus einem berufspraktischen Teil (virtuelles Praktikum), der mit einem Praktikumsbericht abgeschlossen wird und dessen Bestehen eine notwendige Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist. An das Praxismodul schließt sich das Modul Praxisarbeit an, in welchem nach wissenschaftlichen Grundätzen eine Problem-beschreibung der im virtuellen Praktikum erkannten Praxisprobleme als Hausarbeit erfolgt. Auch bei einer Anerkennung von bereits geleisteten Praktika als Praxismodul (Modul 7.1) bleibt die Erstellung einer Praktikumsarbeit als eigenständige Prüfung im Modul Praktikumsarbeit (Modul 7.2) notwendig, soweit das anzuerkennende Praktikum nicht mit einer Note bewertet wurde.
- (4) Das Praxismodul wird in einem virtuellen Unternehmen geleistet, soweit keine bereits geleisteten Praktika anerkannt oder angerechnet werden.
- (5) Das Praxismodul kann auch als Studiengangs bezogener Auslandsaufenthalt an ausländischen Hochschulen durchgeführt werden.

§ 8 Abschlussprüfung

- (1) Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Beruf selbstständig anzuwenden.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einer Abschlussarbeit, die sich in der Regel in einen schriftlichen und einen praktischen Teil untergliedert, sowie einem abschließenden Kolloquium. In Ausnahmefällen kann die Abschlussarbeit ausschließlich aus einem schriftlichen Teil bestehen. Eine solche Ausnahme beschließt die zuständige Prüfungskommission im Rahmen der Themenauswahl.

- (3) Die Durchführung der Abschlussprüfung obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss des Studiengangs sowie der zuständigen Prüfungskommission. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der MD.H.

§ 9 Abschlusszeugnis, Gesamtprädikat und Bachelor-Urkunde

- (1) Das Abschlusszeugnis (Anlage 3) weist die jeweiligen Fachgebietsnoten als Dezimalzahl sowie das Gesamtprädikat als Dezimalzahl und Note aus.
- (2) Die Berechnung der Fachgebietsnote regelt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der MD.H (ASPO).
- (3) Zur Berechnung des Gesamtprädikats wird ein gewichtetes Mittel (Größe X) aus
- dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der differenzierten Modulnoten (Größe X1); dabei werden die ersten beiden Stellen der differenzierten Modulnoten nach dem Komma ohne Rundung berücksichtigt (differenzierte Modulnoten betreffen die Module 1.1, 2.4, 2.8, 2.12, 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2 und 7.2).
 - der differenzierten Beurteilung der Abschlussarbeit (Größe X2) und
 - der differenzierten Beurteilung des Kolloquiums (Größe X3),

nach der Formel $X = 0,75 X1 + 0,20 X2 + 0,05 X3$ gebildet.

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus der Größe X, wobei X als ungerundete Dezimalzahl mit einer Nachkommastelle dargestellt wird. Die Skalierung der entsprechenden Note des Gesamtprädikats ergibt sich aus der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der MD.H (ASPO).

- (4) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Größen X2 und X3 den Wert 1,0 haben und die ungerundete Größe X kleiner oder gleich 1,3 ist
- (5) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache (Anlage 4) sowie ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache (Anlage 5) ausgehändigt. Auf Anfrage des Kandidaten wird ein Transcript of Records in englischer Sprache (Anlage 6) erstellt.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft.
- (2) Sie ist gültig ab dem 1. April 2022.

Anlage 1 zu § 5

Prüfungsplan des Studiengangs Legal Tech (B.SC.)

Studienmodule		Lehrform	Prüfungsart	Notengewichtung	Leistungspunkte
1 Methodik von Legal Tech und rechtliche Grundlagen					45
1.1	Methoden von Legal Tech und Recht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.2	Grundlagen BGB AT	S, Ü	Sc	Undiff.	5
1.3	Digitaler Übungskurs BGB AT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.4	Grundlagen Schuldrecht AT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.5	Digitaler Übungskurs Schuldrecht AT	S, Ü	Sc	Undiff.	5
1.6	Grundlagen Schuldrecht BT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.7	Digitaler Übungskurs Schuldrecht BT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.8	Grundlagen Sachenrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
1.9	Digitaler Übungskurs Sachenrecht	S, Ü	Sc	Undiff.	5
2 Legal Tech und die Analyse formal-logischer gesetzlicher Voraussetzungen					60
2.1	Logikanalysen im Bereich BGB AT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.2	Logikanalysen im Bereich Schuldrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.3	Logikanalysen im Bereich Sachenrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.4	Legal Tech Design im Zivilrecht I	S, Ü	Sc	Diff.	5
2.5	Logikanalysen im Bereich Verwaltungsrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.6	Logikanalysen im Bereich Strafrecht AT	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.7	Logikanalysen im Bereich Strafrecht BT	S, Ü	Sc	Undiff.	5
2.8	Legal Tech Design im Bereich ÖffR / Strafrecht	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
2.9	Logikanalysen im Bereich Arbeitsrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.10	Logikanalysen im Bereich Gesellschaftsrecht	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.11	Logikanalysen im Bereich Herstellerhaftung	S, V, Ü	Sc	Undiff.	5
2.12	Legal Tech Design im Zivilrecht II	S, Ü	Sc	Diff.	5
3 Legal Tech und Informatik					20
3.1	Informations- und Wissensmanagement	S, V, Ü	Sc	Diff.	5

Studienmodule		Lehrform	Prüfungsart	Notengewichtung	Leistungspunkte
3.2	Einführung in die Informatik	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
3.3	Auswahl und Integration von Software	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
3.4	Datenbanksysteme	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
4 Legal Tech und Design					15
4.1	Grundlagen Gestaltung / Visualisierung	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
4.2	Grundlagen Electronic Imaging / Fotografie für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
4.3	Grundlagen Bewegtbild für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
5 Soft Skills					10
5.1	Digitale Präsentationstechniken	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
5.2	Sprechtechniken	S, V, Ü	Sc	Diff.	5
6 Wahlpflicht*(folgende Seite)					10
6.1	Wahlpflichtfach 1	S, P	Sc	Diff.	5
6.2	Wahlpflichtfach 2	S, P	Sc	Diff.	5
7 Praxis					10
7.1	Virtuelles Praktikum	P	Pr	Undiff.	5
7.2	Praktikumsarbeit	P	Sc	Diff.	5
8 Bachelor-Abschluss					10
8.1	Abschlussarbeit und Kolloquium		Sc, K	Diff.	10

Legende:

Lehrform: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Projektarbeit, F = Fakultativ

Prüfungsart: Sc = Schriftlich, Mü = Mündlich, Pr = Praktisch, K = Kolloquium

***Wahlpflichtfächer** ((Wahl von insgesamt 10 ECTS)

Vertiefung Design

- Wahlpflichtvertiefung Schrift und Typografie (5 ECTS)
- Wahlpflichtvertiefung Lichtsetzungstechniken (5 ECTS)
- Wahlpflichtvertiefung Fotografie und Bildkommunikation (5 ECTS)
- Wahlpflichtvertiefung Electronic Imaging Programmierung (5 ECTS)

Vertiefung Digitaler Diskurs und Konsensbildung

- Sommerakademie I (5 Tage)
- Sommerakademie II (5 Tage)
- Schwarmintelligenz I (5 ECTS)
- Schwarmintelligenz II (5 ETCS)

Vertiefung Internationales

- Internationale Kontakte I (5 Tage)
- Internationale Kontakte II (5 Tage)

Vertiefung Konzepte der Datenschutzfreiheit

- Crashkurs Datenschutz I (5 ECTS)
- Crashkurs Datenschutz II (5 ECTS)
- DSGVO und Bildaufzeichnungen (5 ECTS)
- Konzepte der Datenschutzfreiheit trotz Profilierung von Leistungsdaten (5 ECTS)

Anlage 2 zu § 5

Studienplan des Studiengangs Legal Tech (B.Sc.)

Semester und zugehörige Studienmodule		Semester 1	Semester 2	Semester 3	Semester 4	Semester 5	Semester 6	Semester 7	Semester 8	Gesamt ECTS	Online Seminar in UE	Online Vorlesung in UE	Selbstlernphase in UE
1 Methodik von Legal Tech und rechtliche Grundlagen													
1.1	Methoden von Legal Tech und Recht	5								5	14,4	20	130
1.2	Grundlagen BGB AT	5								5	14,4	20	130
1.3	Digitaler Übungskurs BGB AT	5								5	14,4	20	130
1.4	Grundlagen Schuldrecht AT		5							5	14,4	20	130
1.5	Digitaler Übungskurs Schuldrecht AT		5							5	14,4	20	130
1.6	Grundlagen Schuldrecht BT		5							5	14,4	20	130
1.7	Digitaler Übungskurs Schuldrecht BT		5							5	14,4	20	130
1.8	Grundlagen Sachenrecht				5					5	14,4	20	130
1.9	Digitaler Übungskurs Sachenrecht				5					5	14,4	20	130
2 Legal Tech und die Analyse formal-logischer gesetzlicher Voraussetzungen													
2.1	Logikanalysen im Bereich BGB AT	5								5	14,4	20	130
2.2	Logikanalysen im Bereich Schuldrecht		5							5	14,4	20	130
2.3	Logikanalysen im Bereich Sachenrecht			5						5	14,4	20	130
2.4	Legal Tech Design im Zivilrecht I			5						5	14,4	20	130
2.5	Logikanalysen im Bereich Verwaltungsrecht				5					5	14,4	20	130
2.6	Logikanalysen im Bereich Strafrecht AT					5				5	14,4	20	130
2.7	Logikanalysen im Bereich Strafrecht BT					5				5	14,4	20	130
2.8	Legal Tech Design im Bereich ÖffR / Strafrecht					5				5	14,4	20	130
2.9	Logikanalysen im Bereich Arbeitsrecht						5			5	14,4	20	130
2.10	Logikanalysen im Bereich Gesellschaftsrecht						5			5	14,4	20	130
2.11	Logikanalysen im Bereich Herstellerhaftung						5			5	14,4	20	130
2.12	Legal Tech Design im Zivilrecht II						5			5	14,4	20	130

3 Legal Tech und Informatik														
3.1	Informations- und Wissensmanagement					5					5	14,4	20	130
3.2	Einführung in die Informatik					5					5	14,4	20	130
3.3	Auswahl und Integration von Software										5	14,4	20	130
3.4	Datenbanksysteme										5	14,4	20	130
4 Legal Tech und Design														
4.1	Grundlagen Gestaltung / Visualisierung	5									5	14,4	20	130
4.2	Grundlagen Electronic Imaging / Fotografie für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen					5					5	14,4	20	130
4.3	Grundlagen Bewegtbild für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen					5					5	14,4	20	130
5 Soft Skills														
5.1	Digitale Präsentationstechniken					5					5	14,4	20	130
5.2	Sprechtechniken									5	5	14,4	20	130
6 Wahlpflicht														
6.1	Wahlpflichtfach 1									5	5	14,4	20	130
6.2	Wahlpflichtfach 2									5	5	14,4	20	130
7 Praxis														
7.1	Virtuelles Praktikum									5	5			150
7.2	Praktikumsarbeit									5	5			150
8 Bachelor-Abschluss														
8.1	Abschlussarbeit und Kolloquium										10	10		260

Anlage 3 Zeugnis

<Anrede>> <<Vorname Name>>

geboren am <<GeburtsDatum>>

in <<Ort>>

aufgrund der am <<Datum>> im Studiengang

LEGAL TECH (BACHELOR OF SCIENCE)

mit folgenden Leistungen erfolgreich abgeschlossen

Fachgebiete

Methodik von Legal Tech und rechtliche Grundlagen	<<Note>>
Legal Tech und die Analyse formal-logischer gesetzlicher Voraussetzungen	<<Note>>
Legal Tech und Informatik	<<Note>>
Legal Tech und Design	<<Note>>
Soft Skills	<<Note>>
Wahlpflicht	<<Note>>
Praxis	<<Note>>
Bachelor-Abschluss	<<Note>>
Kolloquium	<<Note>>
Gesamtprädikat	<<Note>>

Berlin, <<Datum>>

Der Vorsitzende der
Prüfungskommission



Hochschulleitung

Anlage 4 Urkunde

Die **MEDIADESIGN HOCHSCHULE**
für Design und Informatik

verleiht

<Anrede>> <<Vorname Name>>
geboren am <<GeburtsDatum>>
in <<Ort>>
aufgrund der am <<Datum>> im Studiengang

LEGAL TECH

erfolgreich abgelegten Abschlussprüfung
den akademischen Grad

BACHELOR OF SCIENCE

Berlin, <<Datum>>

Hochschulleitung
Siegel

DRUCKUNGEN

Anlage 5 Diploma Supplement (in Deutsch und Englisch)

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO /CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname
 <<Nachname>>, <<Vorname>>

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland
 <<Geburtsdatum>>, <<Ort>>, <<Land>>

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
 <<Matrikelnummer>>

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation und (wenn vorhanden) verliehener Grad (in der Originalsprache)
 Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation
 Legal Tech

2.3 Name und Status (Typ/Trägerschaft) der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
 University of Applied Sciences
 Franklinstraße 28-29
 10587 Berlin, Deutschland

Status (Typ / Trägerschaft)
 Private Hochschule, staatlich anerkannt

2.4 Name und Status der Einrichtung (falls nicht identisch mit 2.3), die den Studiengang durchgeführt hat
 Ebenso

Status (Typ / Trägerschaft)
 Ebenso

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)
 Deutsch

3. ANGABEN ZU EBENE UND ZEITDAUER DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation
 erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss
 (Bachelor-Grad)

3.2 Offizielle Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) in Leistungspunkten und/oder Jahren
 4 Jahre (= 180 ECTS-Punkte in 8 Semestern); Teilzeitstudium mit einem Arbeitsaufwand von 1300 Stunden / Jahr und 25 Stunden pro ECTS-Punkt.

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung oder nach deutschem Recht anerkannte im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

4. ANGABEN ZUM INHALT DES STUDIUMS UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform
 Vollzeitstudium

4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventen sind in der Lage, die in ihrer Arbeitswelt auftretenden Herausforderungen wie auch die grundlegenden technischen und kreativen Prinzipien bei der Entwicklung von digitalen juristischen Anwendungen und interaktiven Anwendungen zu verstehen und methodisch zu lösen. Zudem können die Absolventen durch die systematische Steigerung ihrer Kritik- und Diskussionsfähigkeit ethische, ideologische, soziale und moralische Konzepte hinterfragen und eigenverantwortlich weiterentwickeln.

Die Absolventen verfügen über Kenntnisse aus den folgenden Bereichen:

- Digitale Rechtsmethode
- Wissenschaftliches Arbeiten
- Zivilrecht als digitales Modell
- Öffentliches Recht als digitales Modell
- Strafrecht als digitales Modell
- Soziale Kompetenz

Die Absolventen des Bachelor-Studiengangs „Legal Tech (B.Sc.)“ besitzen auf dem aktuellen Stand von Lehre und Forschung ihres Fachgebietes folgende Fachkenntnisse:

Sie haben ein breites Basis- und Überblickswissen

- über die Methode des Rechts unter den besonderen Gesichtspunkten der Digitalisierung des Rechts und innovativen Berufsfeldern im Bereich der Medien.
- in ausgewählten Bereichen des Zivilrechts mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die normativen Grundlagen und die wesentlichen Rechtsprechungsergebnisse im Hinblick auf das Gewohnheitsrecht bei der technischen Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und digitalen Rechtsanwendungen im Speziellen.
- in ausgewählten Bereichen des öffentlichen Rechts mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die normativen Grundlagen und die wesentlichen Rechtsprechungsergebnisse im Hinblick auf das Gewohnheitsrecht bei der technischen Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und digitalen Rechtsanwendungen im Speziellen.
- in ausgewählten Bereichen des Strafrechts mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die normativen Grundlagen und die wesentlichen Rechtsprechungsergebnisse im Hinblick auf das Gewohnheitsrecht bei der technischen Realisierung interaktiver Anwendungen im Allgemeinen und digitalen Rechtsanwendungen im Speziellen.
- in ausgewählten Bereichen des Legal Tech mit exemplarischen Vertiefungen in Theorie und Praxis. Sie kennen daher die wesentlichen Aufgaben, Gesetzmäßigkeiten und kreativen Prozesse bei der Konzeption von Vertragsgestaltung sowie der visuellen Gestaltung komplexer rechtlicher Zusammenhänge.

Sie haben Kenntnisse

- des methodischen Zusammenwirkens softwaretechnischer, gestalterischer sowie künstlerischer Erfordernisse im Kontext juristischer Lösungsfindungen. Neben dem kreativen und juristischen Theorie- und Faktenwissen sind sie mit der wissenschaftlichen, insbesondere der digitalen Arbeitsweise vertraut.
- über Methodik, Koordination und Kommunikation in ausgewählten Bereichen des Medienmanagements und kennen die grundlegenden Aufgaben und Funktionen im Rahmen der team- und projektorientierten Arbeitsweise.

Die Absolventen sind in der Lage,

- automatisierte juristische Entscheidungsprozesse zu konzipieren, die Umsetzung von juristischen Expertensystemen als Projekt zu planen und die Realisierung durchzuführen.
- rechtliche Aufgabenstellungen zu identifizieren, zu abstrahieren und in strukturierter Weise zu lösen.
- kreative Herausforderungen in der Argumentation von Rechtspositionen systematisch zu analysieren und praxisorientierte Lösungsansätze abzuleiten.
- adäquate digitale sowie Legal Tech orientierte Methoden und Techniken auszuwählen und anzuwenden.
- anwendungsbezogene Lösungen auf Basis einer wissenschaftlichen Bewertungsgrundlage zu erarbeiten, zu implementieren und zu optimieren.
- branchenspezifische rechtliche Entwicklungen fachlich und strategisch einzuordnen und daraus resultierende Auswirkungen auf ihre Arbeit zu antizipieren.
- passende juristische softwaretechnische Systeme auszuwählen, einzuordnen und in die Umsetzungsprozesse effektiv zu integrieren.
- relevante Fachquellen in technischen und kreativen Bereichen zu identifizieren, zu interpretieren und für ihre Arbeit zu nutzen.

Die Absolventen können

- die Methode des digitalen Rechts verstehen und Sachverhalte juristisch vertretbar beurteilen.
- rational begründete Entscheidungen im Bereich des Zivilrechts, des öffentlichen Recht und Teilen des Strafrechts treffen und sich kritisch mit Problemen und potenziellen Lösungsansätzen auseinandersetzen.
- ganzheitlich und methodisch effiziente Lösungen auch für interdisziplinäre Fragestellungen finden.
- ethische, ideologische, soziale und moralische Konsequenzen ihrer Entscheidungen erkennen.
- sich über Inhalte und Problemstellungen mit Fachkolleginnen und -kollegen effektiv austauschen.
- konstruktiv, zielorientiert und effizient mit anderen Menschen in unterschiedlichen beruflichen Situationen zusammenarbeiten.
- einzeln oder als Mitglied eines Projektteams unter Berücksichtigung interner Restriktionen und externer (Mandanten-)Vorgaben effektiv arbeiten,
- genderspezifische Erkenntnisse bei der Vertragsgestaltung und kautelarjuristischen Konzeption geltend machen.
- wissenschaftliche Methoden in der Praxis anwenden und im beruflichen Alltag innovative Entwicklungen im Bereich Legal Tech umsetzen.
- durch den Praxisbezug in ihrem Studium ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihren Beruf als Entwickler von Lösungen im Bereich des Rechts unmittelbar in das berufliche Umfeld integrieren und anwenden.
- sich in aktuelle Softwarelösungen im Bereich des digitalen Rechts effektiv einarbeiten und diese praktisch nutzen.
- selbstständig lernen und sich fortlaufend weiterbilden.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
 Prüfungszeugnis (Bachelorzeugnis) vom [Datum]
 Transcript of Records vom [Datum]

4.3 Einzelheiten zum Studiengang, individuell erworbene Leistungspunkte und erzielte Noten

Für die Einzelheiten des Aufbaus des Studiengangs, insbesondere eine Übersicht der Module und Noten siehe Transcript of Records;

Bezüglich der Themengebiete der Abschlussprüfung (schriftliche Abschlussarbeit und Kolloquium) sowie der Bewertung der Bachelor-Arbeit siehe Bachelorzeugnis.

4.4 Notensystem und Notenspiegel

Das nationale Notensystem entspricht Abschnitt 8.6.

Mangels einer Kohorte von mindestens drei Abschlussjahrgängen in diesem Studiengang, die zur Bildung der relativen Note notwendig ist, wird lediglich die absolute Note ausgewiesen.

Die Verteilung der absoluten Note in diesem Jahrgang ist:

„Sehr gut“ (X%) - „Gut“ (X%) „Befriedigend“ (X %) - „Ausreichend“ (X%) - „Nicht ausreichend“ (X%)

4.5 Gesamtnote

<<Prädikat>>

Das Gesamtprädikat umfasst die Beurteilung der Fachgebietennoten aller Fachprüfungen (75% Gewichtung), die Beurteilung der Bachelor-Abschlussarbeit (20% Gewichtung) und die des Kolloquiums (5%Gewichtung);
 vgl. Bachelorzeugnis.

5. ANGABEN ZUR BERECHTIGUNG DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der Grad Bachelor of Science qualifiziert den Inhaber sich für ein Master-Studium zu bewerben.

5.2 Zugang zu reglementierten Berufen (sofern zutreffend)

Durch den Grad Bachelor of Science qualifiziert sich der Inhaber zur professionellen Arbeit in dem Tätigkeitsfeld, für den der Grad ausgezeichnet ist.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

(nicht verfügbar)

6.2 Weitere Informationsquellen

Informationen zu dieser Institution:

<https://www.mediadesign.de/studium/>

Nationale Informationsquellen: siehe Punkt 8.8

Datum der Zertifizierung: Berlin, [Datum]



Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status
Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche technische Fächer und wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen praxisorientierten Ansatz und eine ebensolche Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führten oder mit einer Staatsprüfung abschlossen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 wurden in fast allen Studiengängen gestufte Abschlüsse (Bachelor und Master) eingeführt. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

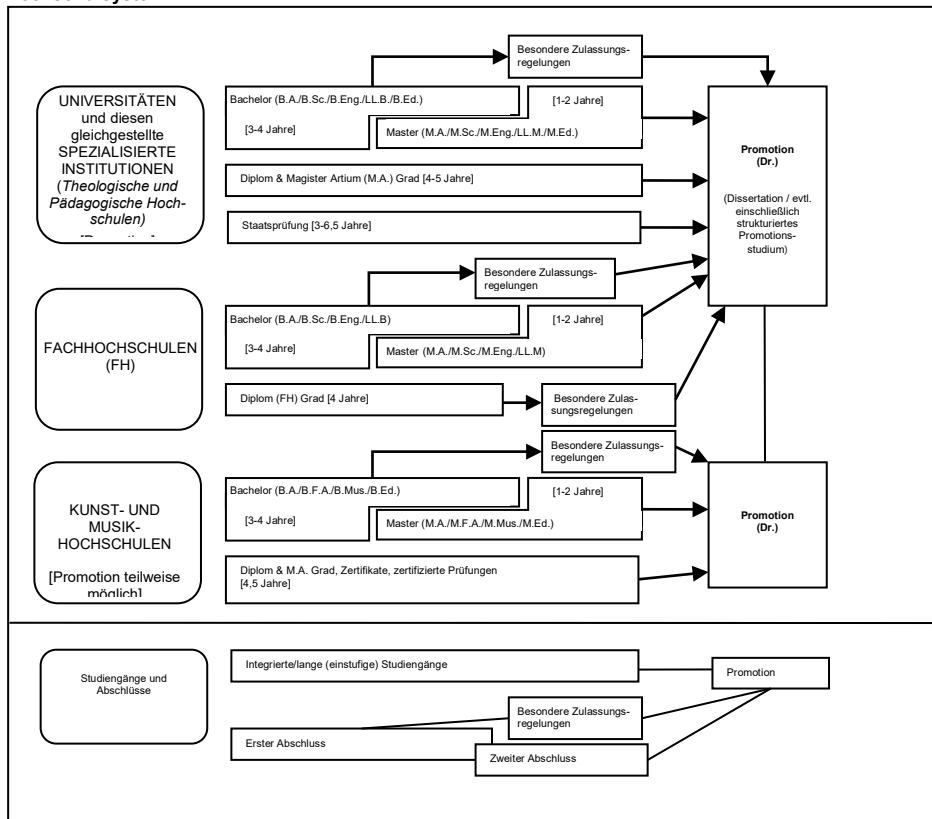
8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicherzustellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.⁶ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁹

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge können andere Bezeichnungen erhalten (z. B. MBA).

Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenwerb in jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Entsprechende Abschlüsse von Kunst- und Musikhochschulen können in Ausnahmefällen (wissenschaftliche Studiengänge, z.B. Musiktheorie, Musikwissenschaften, Kunst- und Musikpädagogik, Medienwissenschaften) formal den Zugang zur Promotion eröffnen. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diploms (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden):

„Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Betriebswirt/in, staatlich geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Graurheindorfer Str. 157, D-53117 Bonn; Tel.: +49(0)228/501-0; Fax: +49(0)228/501-777
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/deutsche-eurydice-stelle-der-laender.html>)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

- 1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.
- 2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
- 3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).
- 4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.
- 5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).
- 6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).
- 7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
- 8 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 9 Siehe Fußnote Nr. 7.
- 10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06.03.2009).

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO / CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Information identifying the holder of the qualification

1.1. Family Name / 1.2. First Name

<<Nachname>>, <<Vorname>>

1.3. Date of birth

<<Geburtsdatum>>,

1.4. Student identification number or code

<<Matrikelnummer>>

2. Information identifying the qualification

2.1. Name of qualification and (if applicable title conferred (in original language)

Bachelor of Science (B.Sc.)

2.2. Main field(s) of study for the qualification

Legal Tech

2.3. Name and status of awarding institution (in original language)

Mediadesign Hochschule für Design und Informatik
 Franklinstraße 28-29
 10587 Berlin, Federal Republic of Germany
 Status
 Private Institution, state-recognized

2.4. Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

Same

Status (Type / Control)

Same

2.5. Language(s) of instruction/examination

German

3. Information of the level and duration of the qualification

3.1. Level of the qualification

First degree, by research with thesis; 4 years one-tier programme

3.2. Official duration of programme in credits and/or years

4 years (= 180 Credit Points); part time programme with an increased workload of 1300 hours / year and 25 hours per Credit Point

3.3. Access Requirements

Higher Education Entrance Qualification (HEEQ), general; or foreign equivalent. The HEEQ after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies.

4. Information on the programme completed and the results obtained

4.1. Mode of Study

Part-time

4.2. Programme learning outcomes

Graduates are able to understand and methodically solve the challenges that arise in their working world as well as the fundamental technical and creative principles in the development of digital legal and interactive applications. In addition, through the systematic increase in their ability to criticize and discuss, the graduates can question ethical, ideological, social and moral concepts and develop them independently.

The graduates have knowledge of the following areas:

- Digital legal method
- Scientific work
- Civil law as a digital model
- Public law as a digital model
- Criminal law as a digital model
- Social competence

The graduates of the bachelor's degree "Legal Tech (B.Sc.)" have the following specialist knowledge based on the current state of teaching and research in their field:

They have a broad basic and overview knowledge

- on the method of law under the special aspects of the digitization of law and innovative professional fields in the field of media,
- in selected areas of civil law with exemplary deepening in theory and practice. They will therefore know the normative principles and the essential jurisprudence results with regard to customary law in the technical implementation of interactive applications in general and digital legal applications in particular,
- in selected areas of public law with exemplary deepening in theory and practice. They will therefore know the normative basics and the essential jurisprudence results with regard to customary law in the technical implementation of interactive applications in general and digital legal applications in particular,
- in selected areas of criminal law with exemplary specializations in theory and practice. They will therefore know the normative principles and the essential jurisprudence results with regard to customary law in the technical implementation of interactive applications in general and digital legal applications in particular,
- in selected areas of legal-tech with exemplary deepening in theory and practice. They will therefore be familiar with the essential tasks, laws and creative processes involved in drafting contracts and the visual design of complex legal relationships.

They have knowledge,

- about the methodical interaction of software technology, design and artistic requirements in the context of finding legal solutions. In addition to the creative and legal theory and factual knowledge, they are familiar with the scientific, and in particular, the digital way of working,
- about methodology, coordination and communication in selected areas of media management and know the basic tasks and functions in the context of team and project-oriented work.

Graduates are able to

- design automated legal decision-making processes, to plan the implementation of legal expert systems as a project and to carry out the implementation,
- identify legal tasks, to abstract them and to solve them in a structured way,
- to systematically analyze creative challenges in the argumentation of legal positions and to derive practical solutions,
- select and apply adequate digital and legal-tech-oriented methods and techniques,
- develop, implement and optimize application-related solutions based on a scientific evaluation basis,
- classify branch-specific legal developments technically and strategically and to anticipate the resulting effects on their work,

- select and classify suitable legal software systems and integrate them effectively into the implementation processes,
- identify, interpret and use relevant specialist sources in technical and creative areas for their work.

The graduates can

- understand the method of digital law and assess facts in a legally justifiable manner,
- make rationally justified decisions in the area of civil law, public law and parts of criminal law and critically examine problems and potential solutions,
- find holistic and methodically efficient solutions, also for interdisciplinary issues,
- recognize the ethical, ideological, social and moral consequences of their decisions,
- effectively exchange ideas with colleagues on content and problems,
- work constructively, goal-oriented and efficiently with other people in different professional situations,
- work effectively individually or as a member of a project team, taking into account internal restrictions and external (client) requirements,
- make use of gender-specific knowledge when drafting contracts and drafting legal concepts,
- apply scientific methods in practice and implement innovative developments in the field of legal-tech in everyday work,
- integrate and apply their knowledge and understanding of their work or their profession as a developer of solutions in the field of law directly into the professional environment through the practical relevance of their studies,
- effectively familiarize themselves with current software solutions in the field of digital law and use them in practice,
- learn independently and continue their education.

4.3. Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See Transcript for list of courses and grades; and „Bachelorzeugnis“ (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. Sec. 8.6 – In absence of a statistical base (it is the first graduate class) grades are absolute in the award year „Sehr gut“ (7%) - „Gut“ (11%) „Befriedigend“ (14%) - „Ausreichend“ (18%) - „Nicht ausreichend“ (50%)

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

<<Prädikat>>

The overall rating includes the assessment of the subject grades of all subject examinations (75% weighting), the assessment of the bachelor's thesis (20% weighting) and that of the colloquium (5% weighting); see Bachelor certificate.

5. Information on the function of the qualification

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to LL.M. programs.

5.2. Access to a regulated profession (if applicable)

The Bachelor of Laws degree in this discipline entitles its holder to do professional work in the field(s) for which the degree was awarded.

6. Additional information

6.1. Additional information

n.a.

6.2. Further Information Sources

On the institution: <http://www.mediadesign.de>;

For national information sources cf. Sect. 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Document on the award of the academic degree (Bachelorurkunde)
 Certificate (Bachelorzeugnis)
 Transcript of Records

<<Date of Final Examination>>

<<Date of Final Examination>>

<<Date>>

Certification Date:

<<Date>>

Chairman, Examination Committee
 (Official Stamp/ Seal)



The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. Information on the German higher education systemⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).ⁱⁱⁱ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^{iv}

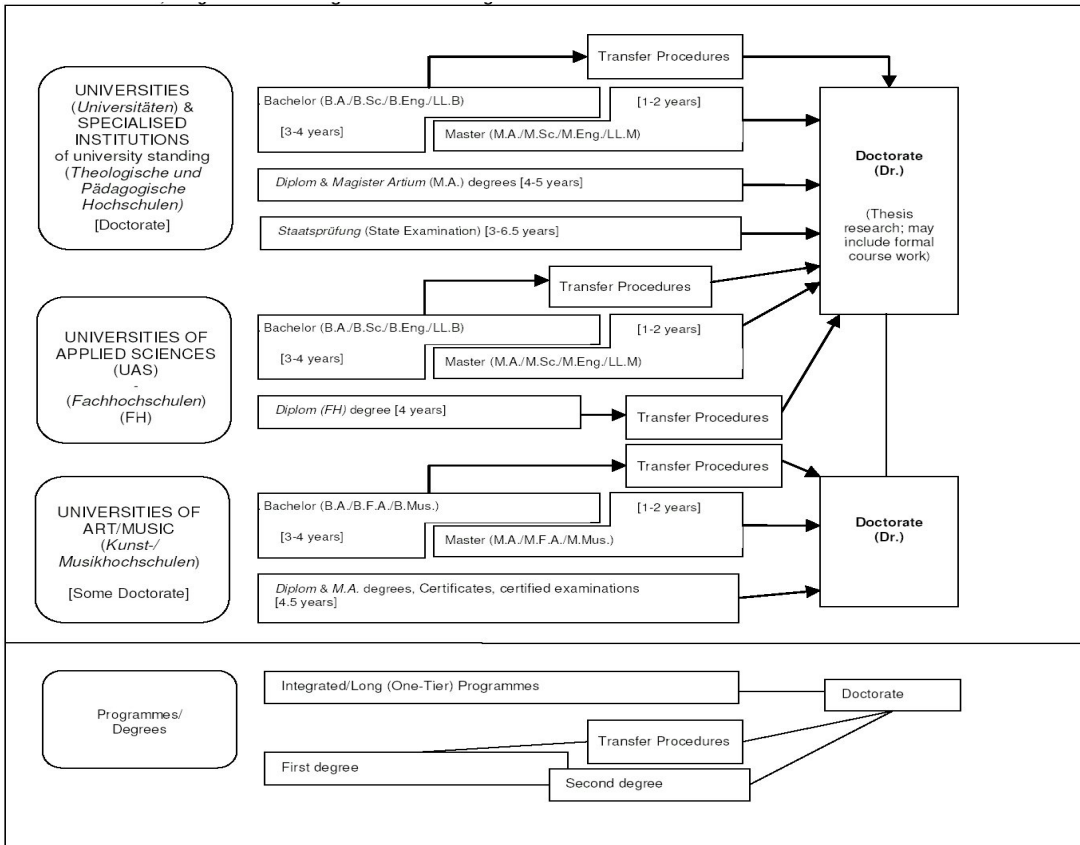
8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^v

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may [in certain cases](#) apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501- 229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference];

Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone:

+49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

i The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

ii Berufsakademien are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some Berufsakademien offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

iii Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10. 2003, as amended on 21.4.2005).

iv "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

v See note No. 4.

vi See note No. 4.

Anlage 6 Transcript of Records

1. Holder of the Qualification

Family Name, First Name <<Nachname>>, <<Vorname>>
 Date, Place, Country of Birth <<DateofBirth>>, <<BirthPlace>>, <<BirthCountry>>
 Student ID Number Code <<Matrikelnummer>>

2. Qualification

Course	Certification Date	Absolute Grade ¹	Relative Grade	ECTS
1.1. Methoden von Legal Tech und Recht / Methods of Legal Tech and Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.2. Grundlagen BGB AT / Basics BGB AT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.3. Digitaler Übungskurs BGB AT / Digital Trainign Course BGB AT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.4. Grundlagen Schuldrecht AT / Law of Obligations AT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.5. Digitaler Übungskurs Schuldrecht AT / Digital Training Course Law of Obligations AT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.6. Grundlagen Schuldrecht BT / Basics Law of Obligations BT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.7. Digitaler Übungskurs Schuldrecht BT / Digital Training Course Law of Obligations BT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.8. Grundlagen Sachenrecht / Basics Property Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
1.9. Digitaler Übungskurs Sachenrecht / Digital Training Course Property Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.1. Logikanalysen im Bereich BGB AT / Logic Analyses in the area BGB AT	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.2. Logikanalysen im Bereich Schuldrecht / Logic Analyses in the area of Law of Obligations	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.3. Logikanalysen im Bereich Sachenrecht / Logic Analyses in the area of Property Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.4. Legal Tech Design im Zivilrecht I / Legal Tech Design in Civil Law I	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
2.5. Logikanalysen im Bereich Verwaltungsrecht / Logic Analyses in the area of Administration Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.6. Logikanalysen im Bereich Strafrecht AT / Logic Analyses in the area of Criminal Law AT				
2.7. Logikanalysen im Bereich Strafrecht BT / Logic Analyses in the area of Criminal Law BT				
2.8. Logikanalysen im Bereich ÖffR/Strafrecht / Logic Analyses in the area of Public Law/Criminal Law	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
2.9. Logikanalysen im Bereich Arbeitsrecht / Logic Analyses in the area of Employment Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.10. Logikanalysen im Bereich Gesellschaftsrecht / Logic Analyses in the area of Corporate Law	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.11. Logikanalysen im Bereich Herstellerhaftung / Logic Analyses in the area of Manufacturer's Liability	<<ExDate>>		n.a. ²	5
2.12. Legal Tech Design im Zivilrecht II / Legal Tech Design in Civil Law II	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
3.1. Informations- und Wissensmanagement / Information and Knowledge Management	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5

¹ The absolute graduation scheme used, is greater than 96% - 1.0, 91% -1.3, 86% -1.7, 81% - 2.0, 76% -2.3, 71% -2.7, 66% -3.0, 61% -3.3, 56% - 3.7, 50% - 4.0, 45% - 4,3, less than 45% - 5.0

² For building relative grades is a statistical base of at least three classes necessary.

3.2.	Einführung in die Informatik / Introduction to Computer Science	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
3.3.	Auswahl und Integration von Software / Software Selection and Integration	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
3.4.	Datenbanksysteme / Data Base Systems	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
4.1.	Grundlagen Gestaltung / Visualisierung / Basics Design / Visualization	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
4.2.	Grundlagen Electronic Imaging / Fotografie für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen / Basics Electronic Imaging / Photography for Communicative Man-Machine Interfaces	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
4.3.	Grundlagen Bewegtbild für kommunikative Mensch-Maschine Schnittstellen / Basics Moving Image for Communicative Man-Machine Interfaces	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
5.1.	Digitale Präsentationstechniken / Digital Presentation Techniques	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
5.2.	Sprechtechniken / Elocution	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
6.1.	Wahlpflichtfach 1 / Elective 1	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
6.2.	Wahlpflichtfach 2 / Elective 2	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
7.1.	Virtuelles Praktikum / Virtual Internship	<<ExDate>>		n.a. ²	5
7.2.	Praktikumsarbeit / Internship Work	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	5
8.1.	Abschlussarbeit / Final Thesis	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	10
8.2.	Kolloquium / Colloquium	<<ExDate>>	<<Note>>	n.a. ²	0

Certification Date:

<<Date>>

 Chairman, Examination Committee
 (Official Stamp/ Seal)

 Max Mustermann
 Governing Board